**Vorhabennummer:** **/      M**

Institut/ Klinik / Einrichtung Wissenschaftler

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

……………………………….……………… …………………………………………...

Mitteilung nach §4 Abs. 3 TierSchG mit dem Titel:

……………………………………………………………………………………………………………………………………

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass

a) die zur Durchführung des Versuchsvorhabens erforderlichen Anlagen, Geräte und sonstigen sachlichen Mittel über den gesamten Genehmigungszeitraum, inkl. eventueller Verlängerungen (dies gilt auch für Kooperationspartner), vorhanden sein werden.

b) für die Tierpflege die sachlichen Mittel und entsprechendes Personal oder die finanziellen Mittel für erhobene Kosten durch die zentralisierte Tierpflege der Med. Fakultät vorhanden sind/ sein werden,

c) der Tierschutzbeauftragte oder einer seiner Stellvertreter/Mitarbeiter zum Beginn des Projekts **und** etwa zur Hälfte der geplanten Tierzahl benachrichtigt wird, damit er sich ein Bild von der ordnungsgemäßen Durchführung machen kann und ggf. begleitend beratend tätig wird.

Diese Aufforderung zur Benachrichtigung wurde erstmals in unserer Rund-Mail vom 19.05.08 an alle

tierexperimentell arbeitenden Wissenschaftler an der Universität zur Kenntnis gebracht. Der Wortlaut wird

dem Antragsteller/Projektleiter nochmals bei der Benachrichtigung über den Versand an die Behörde übermittelt.

d) die „Gemeinsame Organisationsverfügung des Rektors, des Vorstands des Universitätsklinikums Tübingen und des Dekans der medizinischen Fakultät für die Tierschutzbeauftragten der Universität Tübingen und des Universitätsklinikums Tübingen (1999)“, insbesondere IV., Nr. 2., Spiegelstriche 1, 2, 5, 7 und 9 beachtet und eingehalten werden.

<https://www2.medizin.uni-tuebingen.de/tierschutz/html/organisationsverfugung.html>

d) gegen die Weiterleitung der §4-Mitteilung an die zuständigen Behörden keine Einwände bestehen.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

………………………. ………………………………………….

Datum Unterschrift

# 'Auszug' aus unserer E-Mail vom 19.05.2008 zu Ihrer Information

Wir bitten Sie, entsprechend der Nebenbestimmungen in den Tierversuchsgenehmigungsbescheiden sowie der Organisationsverfügung für den Tierschutzbeauftragten der Universität und der medizinischen Fakultät Tübingen (Punkt IV. 2 Spiegelstrich 4) bzw. entsprechend der von den Projektleitern in jeder Anzeige/Mitteilung (Punkt 3) abgegebenen Selbstverpflichtung, den Anordnungen des Tierschutzbeauftragten Folge zu leisten und

1. zu Beginn eines neu genehmigten/angezeigten/mitgeteilten Projektes mit dem Tierschutzbeauftragten einen Termin abzustimmen, zu dem er oder einer seiner Mitarbeiter bei dem Eingriff am ersten Versuchstier anwesend sein kann und - wenn nötig - beratend tätig wird.

2. sobald 50 % der Versuchstiere verbraucht sind, wiederum einen entsprechenden Termin abzustimmen, bei dem der Tierschutzbeauftragte oder seine Mitarbeiter sich durch Augenschein von der ordnungsgemäßen Durchführung der Eingriffe ein Bild machen können und ggf. notwendige Beratungen durchführen können.

3. die Tierschutzbeauftragten rechtzeitig zu konsultieren, damit sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Einzelfall weitere Maßnahmen mit Ihnen besprechen können, um u. a. Tierzahlen auf das erlaubte Maß zu begrenzen oder unsachgemäßen Umgang mit Versuchstieren zu verhindern.